



Brüssel, den 10. Juli 2015
(OR. fr)

10786/15

SOC 446
EMPL 291
FSTR 41
CADREFIN 35
REGIO 55
DELECT 92

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	10785/15 SOC 445 EMPL 290 FSTR 40 CADREFIN 34 REGIO 54 DELECT 91
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom 8.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Beschluss über die Verlängerung der Frist zur Erhebung von Einwänden

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 30 Absatz 2 der obengenannten Verordnung.

2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 8. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 8. September 2015 Einwände erheben. Da die Gruppe "Sozialfragen" nicht in der Lage sein wird, den delegierten Rechtsakt vor dem 20. Juli 2015, dem Tag der letzten vor dem 8. September anberaumten Ratstagung, zu prüfen, sollte die Frist für die Erhebung etwaiger Einwände um zwei Monate verlängert werden.

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt zu beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten davon in Kenntnis gesetzt werden.
